

Erweiterung der DK II-Deponie in Wiesbaden und Neubau einer Deponie der Klasse I

– Entwicklungs- und Finanzierungskonzept und Stand der Planungen –

Thomas Harrlandt

1.	Aufkommen mineralischer Abfälle.....	448
1.1.	Abfallaufkommen und Deponiekapazitäten auf Bundesebene.....	448
1.2.	Abfallaufkommen und Deponiekapazitäten in Hessen	449
1.2.1.	Abfallwirtschaftsplan Hessen 2015	450
1.2.2.	Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes.....	451
1.2.3.	Abfallwirtschaftskonzept der Landeshauptstadt Wiesbaden 2015	453
1.3.	Situation auf der Deponie Dyckerhoffbruch Wiesbaden.....	454
1.3.1.	Ablagerungsmengen	454
1.3.2.	Deponiekapazitäten	457
2.	Planungsvorhaben zur Erweiterung der Deponie Dyckerhoffbruch...	457
2.1.	Erweiterung des Deponieabschnittes III (DK II-Deponie).....	457
2.1.1.	Planungskonzept	458
2.1.2.	Wirtschaftlichkeit und Finanzierung	459
2.1.3.	Stand der Planungen.....	460
2.2.	Neubau des Deponieabschnittes IV (DK I-Deponie)	460
2.2.1.	Planungskonzept	461
2.2.2.	Wirtschaftlichkeit und Finanzierung	462
2.2.3.	Stand der Planungen.....	464
3.	Literatur.....	464

Die Ziele der geplanten Mantelverordnung des Bundes und der gesetzlichen Regelungen in Hessen sind ökologisch und abfallwirtschaftlich grundsätzlich nachvollziehbar. In der Praxis bewirken sie jedoch wegen ihrer teilweise restriktiven Vorgaben an die Verwertung in Tagebauen oder sonstigen Abgrabungen und als mineralischer Ersatzbaustoff in technischen Anwendungen einen erheblich zunehmenden Entsorgungsdruck auf die Deponien, unabhängig davon, ob es sich um Beseitigungs- oder Verwertungsmaßnahmen handelt.

Aufgrund der Verpflichtung der Landeshauptstadt Wiesbaden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus Gewerbebetrieben gemäß § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist nach der Restverfüllung des Deponieabschnittes III (DA III) der Deponie Dyckerhoffbruch auch weiterhin Deponievolumen vorzuhalten.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Notwendigkeit, künftig neben den bereits laufenden Verfahren zur Deponieerweiterung des DA III, welcher als Deponieklasse II ausgebaut und als Beseitigungsanlage betrieben wird, eine neue Deponie der Klasse I (DA IV) zu errichten und zu betreiben, in der schwächer belastete Abfälle beseitigt und verwertet werden können. Damit wären die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) in die Lage versetzt, die Abfälle belastungsgerecht auf die Deponien der Klassen I und II zu verteilen und insbesondere sicher zu stellen, dass der vorhandene DK II-Deponieraum nachhaltig geschont, die Laufzeiten verlängert und langfristig ein wirtschaftlich optimierter Betrieb zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit gewährleistet werden kann.

1. Aufkommen mineralischer Abfälle

Die Planung und Erweiterung von Deponien ist maßgeblich von den in der Zukunft zu erwarteten Abfallmengen abhängig. Daher werden hier die Aufkommen der mineralischen Abfälle von der Bundesebene bis zur Deponie Dyckerhoffbruch betrachtet.

1.1. Abfallaufkommen und Deponiekapazitäten auf Bundesebene

Das Aufkommen an mineralischen Abfällen bzw. der diesbezügliche Ablagerungsbedarf ist von konjunkturellen Entwicklungen und insbesondere auch von rechtlichen Regelungen zum Umgang mit mineralischen Abfällen zum Recycling, zur Wiederverwendung und nicht zuletzt von maßgebenden umweltrechtlichen Regelungen z.B. zum Schutz des Grundwassers abhängig [15].

Bei einem Gesamtabfallaufkommen in Deutschland im Jahr 2014 von etwa 401 Millionen Tonnen (100 %) entfallen etwa 209,5 Millionen Tonnen (52 %) auf Bau- und Abbruchabfälle, etwa 51 Millionen Tonnen (13 %) auf Siedlungsabfälle, etwa 51 Millionen Tonnen (13 %) auf Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, etwa 30 Millionen Tonnen (8 %) auf Abfälle aus Gewinnung und Behandlung von Bodenschätzen und etwa 59,5 Millionen Tonnen (15 %) auf übrige Abfälle (insbesondere aus Produktion und Gewerbe) [12].

Hiervon wurden letztendlich insgesamt etwa 45 Millionen Tonnen Abfall auf Deponien abgelagert. Damit ist die Ablagerungsmenge das zweite Jahr in Folge stark gestiegen (2013: 42,1 Millionen Tonnen, 2012: 37 Millionen Tonnen) und erreichte den höchsten Stand seit 2005, mit dem Inkrafttreten des Ablagerungsverbotes für unbehandelte Abfälle. Für die Ablagerung standen im Berichtsjahr 2014 deutschlandweit insgesamt 1.131 Deponien (DK 0 – DK IV) zur Verfügung. Das sind geringfügig weniger als 2013 (1.142), aber deutlich weniger als 2009 (1.553). Hierbei ist vor allem die Anzahl von Deponien der Deponieklassen (DK) 0 und I stark gesunken. Das zur Verfügung stehende Deponie-Restvolumen lag Ende 2014 bei 506,4 Millionen m³ [4, 13].

Seit vielen Jahren wird auf Bundesebene die Ersatzbaustoffverordnung diskutiert. Sie ist Teil der geplanten Mantelverordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen und das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzbaustoffen und für die Verwendung von Boden und bodenähnlichem Material.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat mit Datum vom 14. Dezember 2016 aktuell einen Referentenentwurf der *Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung*, der sogenannten Mantelverordnung (MantelV) vorgelegt. Die Anhörung der Länder und beteiligten Kreise zum Entwurf wurde durch das BMUB am 6. Februar 2017 gestartet. Mit diesem seit langem geplanten Vorhaben sollen insbesondere die Umwelanforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen erstmals bundeseinheitlich geregelt und die Anforderungen des Bodenschutzes insgesamt an den gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse angepasst werden [1].

Mit der MantelV werden nach fachlicher Einschätzung der beteiligten Akteure die abzulagernden bzw. die zu deponierenden Abfallmengen an mineralischen Abfällen aufgrund verschärfter Anforderungen an Recyclingstoffe bzw. zum Grundwasserschutz unstrittig eher zu- und nicht abnehmen [15].

Demnach rechnet das BMUB damit, dass künftig jährlich zwischen 7 und 10 Millionen Tonnen Bodenaushub und etwa 3 Millionen Tonnen Bauschutt anfallen, die nicht mehr in Verfüllungen verwertet werden können und somit zusätzlich auf Deponien abgelagert werden müssen. Diese Schätzungen liegen jedoch deutlich unter den Annahmen der Verbände aus der Entsorgungs- und Bauwirtschaft, die auf Basis der bisherigen Arbeitsentwürfe von einem Anstieg des Deponierungsanteils um 50 Millionen t/a (BDE) bis 70 Millionen t/a (ZDB) ausgingen [5].

Die heute vorhandenen Deponiekapazitäten reichen im Durchschnitt noch für etwa zwanzig Jahre. In einzelnen Regionen kommt es jedoch vorwiegend bei den Deponien der Klasse I (DK I) zu Engpässen, die durch Neubau ausgeglichen werden müssen [14].

Wenn zeitnah keine neuen Deponien hinzukommen, nähern sich einige Bundesländer sehr schnell dem Entsorgungsnotstand. In Niedersachsen ist dies schon heute der Fall. Mit Stand Ende 2014 verfügte Niedersachsen noch über 8 DK I-Deponien mit einer addierten Restkapazität von etwa 3,1 Millionen Tonnen – bei einem jährlichen Aufkommen an Beseitigungsabfällen von etwa eine Millionen Tonnen. Vielfach ist die Datenlage in den Bundesländern unklar, zumindest aber nicht eindeutig und muss verbessert werden. Angesichts des gewaltigen jährlichen Massenstroms an mineralischen Abfällen würde eine Teilverschiebung in Folge von Rechtsänderungen sehr schnell zum Entsorgungsnotstand in einigen Bundesländern führen. Daraus folgt unweigerlich, dass die Umweltbelastungen durch weitere Wege steigen und sich sowohl private als auch öffentliche Bauvorhaben empfindlich verteuern würden. Allein die Entsorgung könnte bei Baumaßnahmen künftig etwa 25 bis 30 Prozent der Kosten verschlingen [4, 6, 8].

1.2. Abfallaufkommen und Deponiekapazitäten in Hessen

In Hessen gibt es bereits schon heute deutlich verschärfte Anforderungen seitens des Grundwasser- und Bodenschutzes, weil die Verwertung im Landschaftsbau, d.h. außerhalb von Deponien, mit erheblichen Einschränkungen versehen ist. Vor diesem Hintergrund hat das Land Hessen am 03.03.2014 die *Richtlinie für die Verwertung von*

Bodenmaterials, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen eingeführt. Diese Richtlinie wurde als Ersatz der Mantelverordnung eingeführt und verfolgt im Wesentlichen die gleichen Ziele. Sie gilt vorerst für fünf Jahre und soll angepasst oder aufgehoben werden, wenn höherrangiges Recht verabschiedet wird [9]. Eine nähere Betrachtung des Abfallwirtschaftsplanes Hessen 2015 und den Erhebungen des Statistischen Landesamtes Hessen zeigt jedoch schon heute die Diskrepanzen zwischen Prognose und IST-Zustand.

1.2.1. Abfallwirtschaftsplan Hessen 2015

Die Hessische Landesregierung hat den Abfallwirtschaftsplan Hessen 2015 (AWP, Stand 24.04.2015) in ihrer Kabinettsitzung vom 01. Mai 2015 gebilligt. Mit diesem gibt das Land Hessen, im Planungszeitraum bis zum Jahr 2025 basierend auf der 5-stufigen Abfallhierarchie, die Ziele für das Handeln der beteiligten Akteure, angefangen von den Abfallerzeugern und -besitzern, den Trägern der öffentlichen Entsorgung sowie privatwirtschaftlich gewerbsmäßig Tätigen vor. Ferner werden die mengenrelevanten Abfallströme dargestellt und die für deren Entsorgung erforderlichen bedeutenden Abfallentsorgungsanlagen ausgewiesen [9, 15].

Der AWP verweist in Kapitel 3.2.7 darauf, dass aufgrund der starken konjunkturellen Einflüsse (Bautätigkeiten) sowie der fehlenden Überlassungspflicht eine Prognose des zukünftigen Mengenaufkommens an Bauschutt und Bodenaushub, das den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) überlassen wird, schwierig ist. Nach der Abfallmengenprognose des AWP wird sich das Gesamtaufkommen an Bauschutt und Bodenaushub, das den örE ange dient wird, vom Jahr 2015 bis zu den Jahren 2020/2025 um etwa 17,5 % verringern (Tabelle 1) [15].

Tabelle 1: Aufkommen und Prognose von Bauschutt und Bodenaushub

	2008	2010	2013	Prognose 2015	Prognose 2020	Prognose 2025
	Tonnen					
Bauschutt*	343.176	439.960	525.386	545.000	479.500	479.700
Bodenaushub*	744.986	463.668	312.034	252.000	179.500	179.400
Summe	1.088.162	903.628	837.420	797.900	659.000	659.100

* Mengen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ange dient werden (ohne Mengen aus dem industriellen Bericht)

Quelle: angepasst nach UBA – Umweltbundesamt: Deponierung und Lagerung. Online: <http://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/entsorgung/deponierung-lagerung> (Zugriff am 24.02.2017)

Zur Mengenenwicklung seit 2008 wird nach dem AWP [9] ausgeführt, dass, ... *den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nur eine Teilmenge des tatsächlich anfallenden Abfalls überlassen (wird), so dass erhebliche Mengen nicht in der Abfallbilanz des Landes Hessen ausgewiesen werden können.* Des Weiteren wird unter der Rubrik Perspektive ausgeführt, dass, *Aufgrund des konjunkturellen Einflusses sowie der fehlenden Überlassungspflicht eine Prognose des zukünftigen Mengenaufkommens, das den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen wird, schwierig ... ist und dass ... zukünftig von einer wenig veränderten Situation, also von tendenziell stagnierenden Mengen, ausgegangen ... wird.*

Über die in Tabelle 1 genannten Mengen wird im AWP als landesweite Planungsgrundlage für das Aufkommen an Bauschutt und Bodenaushub, welche zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit vorausgesetzt wird, von einer den öRE überlassenen Mengennahme (Zielgröße) von 850.000 t/a im Jahr 2025 ausgegangen [9].

Diese landesweite Zielgröße von Inertabfällen, die den öRE überlassen werden, spiegelt jedoch bei weitem nicht das hessenweite Aufkommen an inerten Beseitigungs- und Verwertungsabfällen wieder.

1.2.2. Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes

Gemäß den Statistischen Berichten 2016 des Hessischen Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2014 allein in Hessen 1,404 Millionen Tonnen an Bau- und Abbruchabfällen in Abfallentsorgungsanlagen entsorgt, davon 0,653 Millionen Tonnen auf Deponien beseitigt. Hinzu kommen noch 1,039 Millionen Tonnen an Abfällen zur Verwertung, welche im Zuge von Baumaßnahmen auf Deponien eingebaut wurden. Mit 77,3 % (0,804 Millionen Tonnen) war die weitaus größte Menge den Bau- und Abbruchabfällen zuzuordnen [10].

Tabelle 2: Bei Deponiebaumaßnahmen eingebaute Abfälle in Hessen 2014 nach ausgewählten Abfallarten

EAV-Schlüssel	Abfallart ¹⁾	Deponien mit Baumaßnahmen ²⁾	Eingebaute Abfallmenge t
	Abfallmenge insgesamt; darunter	21	1.039.145
10	Abfälle aus thermischen Prozessen; darunter	8	137.125
10 01 01	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken	4	9.864
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen	5	116.122
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen	3	2.394
12	Abfälle aus der mechanischen oder physikalischen Formgebung bzw. Oberflächenbearbeitung; davon	3	271
12 01 17	Strahlmittelabfälle	3	271
16	Abfälle, nicht anderswo im Katalog aufgeführt; darunter	3	5.439
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen	3	4.537
17	Bau- und Abbruchabfälle; darunter	20	803.588
17 01 01	Beton	10	7.814
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	12	129.862
17 03 02	Bitumengemische	6	18.872
17 05 04	Boden und Steine	19	625.183
17 05 08	Gleisschotter	3	2.763
19	Abfälle aus Abfall- oder öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie Wasseraufbereitung; darunter	5	92.242
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken	3	13.914
19 12 09	Mineralien	3	9.827

¹⁾ Beschreibungen gekürzt

²⁾ Mehrfachnennungen möglich

Insgesamt wurden demnach allein 1,452 Millionen Tonnen an Bau- und Abbruchabfällen in hessischen Deponien abgelagert. Deshalb ist von einem erheblich höheren Aufkommen an überlassungspflichtigen Abfällen auszugehen, als im Abfallwirtschaftsplan Hessen angesetzt wurde.

Im Jahr 2014 waren insgesamt 34 Deponien der Deponieklassen 0 – IV in Betrieb (einschließlich 1 Langzeitlager und ruhende Deponien, ohne Deponien in der Stilllegungsphase). Die Ablagerungsmenge von insgesamt 1,318 Millionen Tonnen an Abfällen zur Beseitigung (AzB) verteilte sich anteilig wie folgt auf die Deponieklassen (Tabelle 3) [10]:

- DK 0: 15,8 %,
- DK I: 25,1 %,
- DK II: 52,7 %.

Tabelle 3: Deponien in Hessen 2014 nach eingesetzter Abfallmenge und Restvolumen

Art der Deponie	Anlagen insgesamt ¹⁾	Eingesetzte Abfallmenge insgesamt 1.000 t	Restvolumen insgesamt 1.000 m ³	Restvolumen von ... m ³			
				unter 20.000	20.000 – 500.000	500.000 – 2.000.000	2.000.000 oder mehr
Deponieklasse 0	14	208	1.066	8	5	1	–
Deponieklasse I	6	331	3.320	1	4	–	1
Deponieklasse II	11	694	5.651	–	6	5	–
Deponieklasse III	1	•	•	–	1	–	–
Deponieklasse IV	1	•	•	–	–	–	1
Langzeitlager	1	•	X	1	–	–	–
Insgesamt	34	1.318	14.658	10	16	6	2

¹⁾ Einschl. ruhende Deponien, ohne Deponien in der Stilllegungsphase

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt: Statistische Berichte – Abfallentsorgung in Hessen 2014. Wiesbaden: April 2016

Das Restvolumen der Deponien der Deponieklasse 0 bis II wird mit 10,037 Millionen m³ angegeben. Die nachfolgende Tabelle 4 gibt einen Überblick über die voraussichtliche Betriebsdauer der einzelnen Deponien/Deponieklassen.

Tabelle 4: Deponien in Hessen 2014 nach Art der Deponie und Betriebsdauer

Art der Deponie	Deponie insgesamt ¹⁾	davon Deponien mit einer voraussichtlichen Betriebsdauer von ... Jahren					
		bis 2	3 – 5	6 – 10	11 – 15	16 – 20	21 oder mehr
Deponieklasse 0	14	7	3	1	1	1	1
Deponieklasse I	6	1	–	–	2	2	1
Deponieklasse II	11	–	2	2	2	2	3
Deponieklasse III	1	–	–	–	–	–	1
Deponieklasse IV	1	–	–	–	–	–	1
Langzeitlager	1	1	–	–	–	–	–
Insgesamt	34	9	5	3	5	5	7

¹⁾ Einschl. ruhende Deponien, ohne Deponien in der Stilllegungsphase

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt: Statistische Berichte – Abfallentsorgung in Hessen 2014. Wiesbaden: April 2016

Von den in der oben genannten Tabelle genannten DK II-Deponien mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren befindet sich neben der Deponie Dyckerhoffbruch nur noch die Deponie Büttelborn im Bereich bzw. näheren Umfeld des Ballungsraumes Rhein-Main.

Die übrigen Deponien mit langjährigen Laufzeiten sind jeweils in deutlicher Entfernung zum Rhein-Main-Gebiet gelegen. Vom Rand des Rhein-Main-Gebietes ergeben sich zu den nächstgelegenen Deponien (Beselich und Aßlar) mit langjährigen Laufzeiten Entfernungen von 60 km bzw. 75 km (einfache Strecke), zu den übrigen Deponien von mehr als 100 km [15].

Bereits im Rahmen der Fortschreibung des AWP wurde eine Verteilung von überlassenen Baurestmassen in 2012 nach Regierungsbezirken wie folgt benannt [7]:

- 63 % Regierungsbezirk Darmstadt,
- 33 % Regierungsbezirk Gießen,
- 4 % Regierungsbezirk Kassel.

Damit weicht der Bestand an Beseitigungsanlagen vom Entsorgungsschwerpunkt deutlich ab und es liegt hessenweit eine Diskrepanz zwischen örtlichem Abfallaufkommen und gebietsnaher Entsorgungsmöglichkeit vor.

Der Verband Baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V. warnt in einer Presseinformation vom Februar 2015 vor einem drohenden Engpass bei der Verwertung und Beseitigung von Erdaushub und geht von starken Kostensteigerungen und längeren Bauzeiten für Bauherren und die öffentliche Hand aus. Neben erheblichen Steigerungen von Analysekosten werden dafür insbesondere lokal fehlende Möglichkeiten der Verwertung ursächlich gesehen. Dies führt dann auch noch zu immer längeren Transportwegen, was ebenfalls kostentreibend ist. Angeführt wird u.a., dass die Anzahl der Verfüllbetriebe in Hessen von 2003 bis 2012 um ein Viertel gesunken und in der Fläche Deponieraum nicht ausreichend vorhanden sei. Im Positionspapier wird u.a. folgendes gefordert [16]:

Kurzfristig sind Deponieraum (DK 0 und I) sowie Verfüllraum flächendeckend in Hessen sicher zu stellen, um zusätzliche Umweltbelastungen und Kosten durch weite Transporte zu begrenzen und zu verhindern. Die Erweiterung bereits bestehender Deponiekapazitäten DK 0 und DK I sowie die Einrichtung von Zwischenlagern ist dringend nötig!

1.2.3. Abfallwirtschaftskonzept der Landeshauptstadt Wiesbaden 2015

Nach dem Abfallwirtschaftskonzept (AWK) der LH Wiesbaden (2015) wurden in den vergangenen Jahren folgende Mengen an Bauschutt/Erdaushub auf der Deponie Dyckerhoffbruch angeliefert (Tabelle 5).

Bei der Anlieferung von Bauschutt und Erdaushub sind innerhalb des letzten Jahrzehnts erhebliche Schwankungen zu verzeichnen, wobei diese Entwicklung in fast allen Entsorgungsgebieten mehr oder weniger stark ausgeprägt feststellbar ist. Das Jahr 2014 schließlich war gekennzeichnet von einem enormen Zuwachs der Mengen auf 164.300 t (+64 %) gegenüber den Vorjahren [11].

Tabelle 5: Ablagerungsmengen auf der Deponie Dyckerhoffbruch an Bauschutt/Erdaushub und Rückständen aus der Kanalisation 2006 bis 2014

Ablagerung	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	t/a								
Σ Anlieferung LH Wiesbaden, davon	110.949	128.068	73.300	98.393	108.173	129.497	102.610	100.208	164.617
Rückstände aus der Kanalisation	206	234	800	1.240	2.012	297	265	221	317
Bauschutt/Erdaushub	110.743	127.834	72.500	97.153	106.161	129.200	102.345	99.987	164.300
Anlieferung Fremdkreise	135.020	229.167	271.027	225.295	251.882	294.167	267.767	252.321	282.480
Σ Ablagerung Deponie	245.969	357.235	344.327	323.688	360.055	423.664	370.377	352.529	447.097

Quellen:

SHC Sabrowski-Hertrich-Consult GmbH: Fortschreibung Abfallwirtschaftskonzept Landeshauptstadt Wiesbaden 2015. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW). Erlenbach am Main: 03.10.2015

Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH: Scoping-Unterlagen (Entwurf). ELW – Entsorgungsbetriebe der LH Wiesbaden. Wiesbaden: Januar 2017

In der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der LH Wiesbaden 2015 wurde eine Abfallmengenprognose u.a. für Bauschutt/Erdaushub nach dem gängigen Verfahren der gewichteten Mittelwertbildung (bei Datenreihen wird den aktuelleren Zahlen ein höherer Wichtungsfaktor zugeordnet) vorgenommen. Die Ergebnisse der Abfallmengenprognose sind hierbei für ein Niedrigszenario und ein Hochszenario dargestellt worden. Im Ergebnis der Prognose wird hierbei ein Rückgang der Mengen an Bauschutt/Erdaushub von etwa 22 % (Hochszenario) bzw. etwa 29 % (Niedrigszenario) bis zum Jahr 2025 vorausgesagt.

1.3. Situation auf der Deponie Dyckerhoffbruch Wiesbaden

Die ELW betreiben auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.10.1973, ergänzt durch den Änderungs- und Ergänzungsbescheid vom 01.02.1991, und ergänzende Bescheide die Deponie Dyckerhoffbruch für die LH Wiesbaden. Der derzeit in der Ablagerungsphase befindliche Deponieabschnitt (DA) III der Deponie Dyckerhoffbruch erfüllt die Anforderungen an eine Deponie der Klasse II gemäß der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV).

Die Ablagerungen erfolgen derzeit im DA III, der sich in die Flächenabschnitte DA III/1 bis DA III/3 unterteilt. Mit der Plangenehmigung vom 16. Juli 2004 wurde der unbefristete Weiterbetrieb des Deponieabschnittes III genehmigt. Restverfüllungen zur Profilierung erfolgen zudem im DA II.

Beim Ablagerungsbetrieb werden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung unterschieden.

1.3.1. Ablagerungsmengen

Die im gesamten DA III jährlich abgelagerten Abfallmengen sind Bild 1 zu entnehmen.

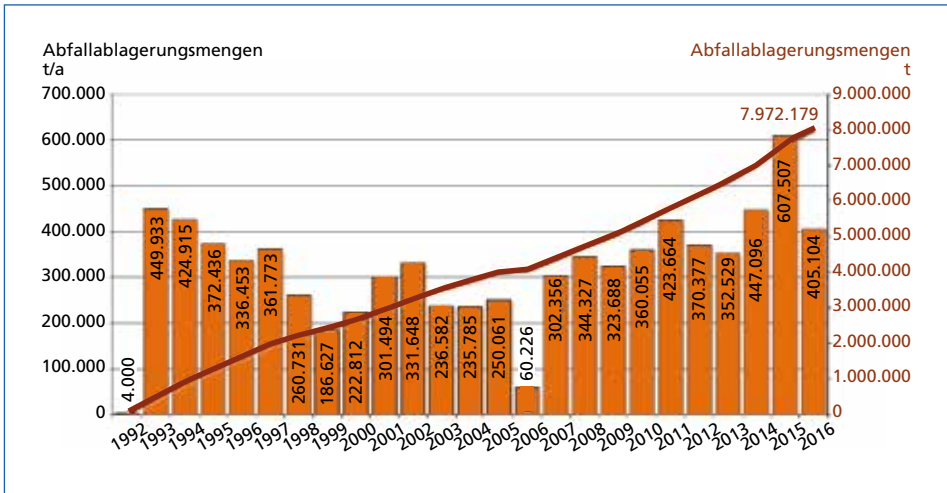


Bild 1: Jährliche Gesamtabfallablagerungsmengen im Deponieabschnitt III (DA III)

In den Jahren 2007 bis 2013 betrug die jährliche Anliefermenge (Beseitigung inkl. Verwertung) im DA III auf der Deponie Dyckerhoffbruch durchschnittlich etwa 354.000 t/a.

In 2014 erfolgte ein Anstieg auf 447.096 Tonnen (etwa 25 % Zuwachs gegenüber 2013). Dieser Anstieg erfolgte insbesondere im IV. Quartal und setzte sich im I. Quartal 2015 fort. Aufgrund des erheblichen Mengenanstieges wurden die Entsorgungsentgelte für die Deponie Dyckerhoffbruch im Januar und Februar 2015 zum Teil drastisch erhöht. Im Jahr 2015 stieg die Ablagerungsmenge trotz Erhöhung der Entsorgungsentgelte auf knapp über 600.000 Tonnen (etwa 35 % Zuwachs gegenüber 2014) an. In 2016 wurden die Entsorgungsentgelte weiter angehoben, um eine Zielmenge von etwa 350.000 t/a zu erreichen.

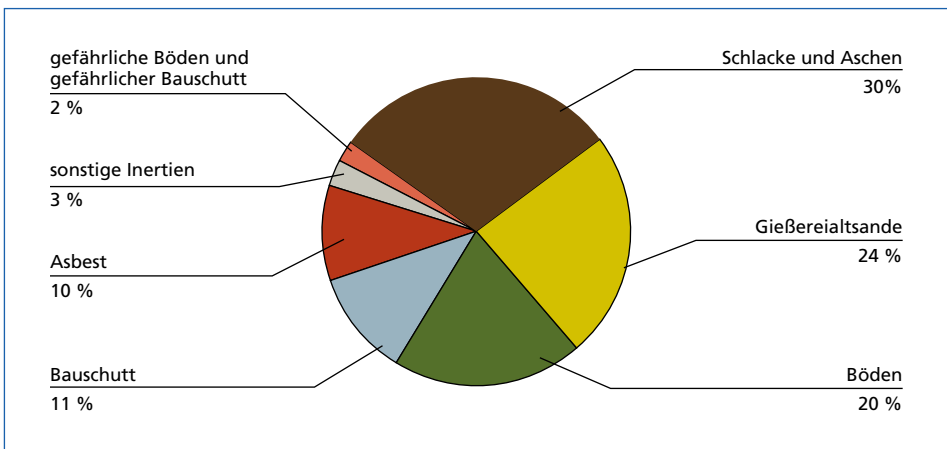


Bild 2: Abfallzusammensetzung der im Deponieabschnitt III abgelagerten inerten Abfälle

Gleichzeitig werden seitdem in der Deponie Dyckerhoffbruch nur noch Abfälle mit Belastungsgraden LAGA Z3 und Z4 angenommen, schwächer belastete Abfälle werden in der Regel abgewiesen. Durch diese Maßnahmen konnte die Ablagerungsmenge im Jahr 2016 wieder auf etwa 405.000 Tonnen reduziert werden.

In Bild 2 ist die Verteilung der auf der Deponie Dyckerhoffbruch abgelagerten inerten Abfälle nach Abfallarten für den Gesamtzeitraum 2005 bis 2016 dargestellt. Mit Mengenanteilen von insgesamt 74 % hatten die Abfallarten *Böden, Gießereialtsande* und *Schlacke und Aschen* den mengenmäßig größten Anteil an den insgesamt abgelagerten etwa 4 Millionen Tonnen.

Die Verteilung der einzelnen Abfallarten in den angenommenen Abfällen hat sich seit 2005, seitdem nur noch mineralische Inertstoffe abgelagert werden dürfen, deutlich verändert.

Während es sich zunächst im Wesentlichen um Boden und Bauschutt aus Aushub- und Rückbaumaßnahmen handelte, überwiegen später die Gießereiabfälle und die aufbereiteten, metallentfrachteten Schlacken und Aschen aus Verbrennungsanlagen.

Diese Verschiebung der Abfallarten war auch durch die Inbetriebnahmen des Mineralmischwerkes Wiesbaden GmbH in 2010 (Aufbereitung von Gießereialtsanden) und

der Tarteck Mineralikaufbereitung GmbH in 2014 (Aufbereitung von Schlacken) bedingt. Beide Betriebe auf und in direkter Umgebung der Deponie liefern ihre Reststoffe an.

Von den im Jahr 2016 abgelagerten Abfallmengen (405.104 Tonnen) stammten 56 % aus Wiesbaden und 29 % aus den übrigen Teilen von Hessen. Lediglich 13 % der Anlieferungen kam aus den übrigen Bundesländern und nur 2 % aus dem Ausland.

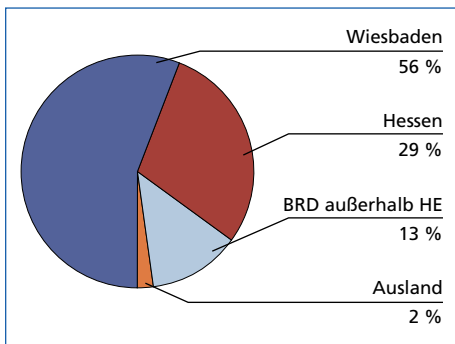


Bild 3: Gesamtanlieferungen 2016 nach Herkunftsbereichen

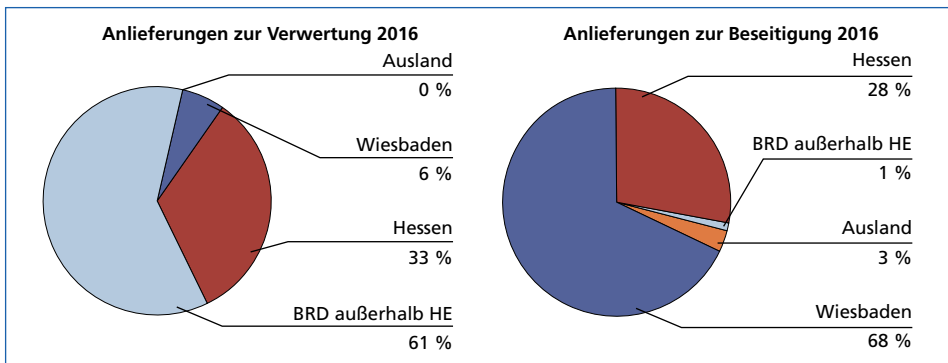


Bild 4: Gesamtanlieferungen 2016 nach Herkunftsbereichen, getrennt nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung

Bei einer differenzierten Betrachtung nach Abfällen zur Verwertung (AzV) und Abfällen zur Beseitigung (AzB) zeigt sich, dass mit 68 % der überwiegende Anteil der Beseitigungsmenge aus Wiesbaden angeedient wurde. Bei den Verwertungsmengen kamen 61 % von außerhalb Hessens und ein Drittel (33 %) aus Hessen.

1.3.2. Deponiekapazitäten

Das Restverfüllvolumen des DA III im derzeit genehmigten Bereich beträgt mit Stand Ende 2016 noch etwa 810.000 m³. Bei prognostizierten zukünftigen Ablagerungsmengen (2017: etwa 380.000 t/a und 2018/19: etwa 350.000 t/a) dürfte – ohne Erweiterung der Deponie Dyckerhoffbruch – im Jahr 2020 das Verfüllende des DA III erreicht sein.

Die ELW hat deshalb frühzeitig mit Planungen zu einer Erweiterung der DA III (DK II-Deponie) und zum Neubau eines Deponieabschnittes IV (DK I-Deponie) zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit über das Jahr 2020 hinaus begonnen. Das Kapitel 2 gibt einen Überblick über die diesbezüglichen Planungsvorhaben. Zusätzliche Ablagerungskapazitäten im DA III ergeben sich durch einen neuen Verfüllabschnitt G (etwa 242.000 m³) und einen neuen Deponieabschnitt III/4 (etwa 2,7 Millionen m³, Verfüllabschnitte H bis L).

2. Planungsvorhaben zur Erweiterung der Deponie Dyckerhoffbruch

Auch zukünftig ist unstrittig ein Entsorgungsbedarf für mineralische Abfälle aus der Stadt Wiesbaden bzw. für die Rhein-Main-Region gegeben. Aufgrund dessen befindet sich die Landeshauptstadt (LH) Wiesbaden bereits im Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung ihrer DK II-Deponie. Darüber hinaus wurde seitens der ELW die Aufnahme eines Planungsvorhabens für eine zusätzliche DK I-Deponie (DA IV) gestartet. Hierdurch kommt die LH Wiesbaden bzw. die ELW ihrer Eigenverantwortung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach und schafft die Grundlagen für eine auch zukünftig gesicherte gemeinwohlverträgliche Abfallentsorgung [15].

Das zukünftige Deponiekonzept mit einer DK II und einer DK I-Deponie unter Mitnutzung bereits bestehender Infrastruktureinrichtungen der Deponie für den DA IV stellt ein deponietechnisch optimiertes Konzept dar. Durch die zukünftige Stoffstromtrennung kann ein ressourcenschonender Deponiebetrieb erfolgen und längerfristig Entsorgungskapazitäten auf der Deponie Dyckerhoffbruch bereitgestellt werden [15].

2.1. Erweiterung des Deponieabschnittes III (DK II-Deponie)

Die Deponie Dyckerhoffbruch der LH Wiesbaden verfügt über eine Restlaufzeit bis etwa zum Jahr 2018. Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit für mindestens weitere 30 Jahre bezüglich der Entsorgung von inerten Abfällen wurde ein Grundsatzbeschluss für die Erweiterung der Deponie III um einen neuen Deponieabschnitt III/4 getroffen (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.02.2013). Hierdurch wurde der Magistrat bzw. die ELW beauftragt, die Maßnahme zur Erlangung eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erwirken. Die Bauausführung bedarf eines gesonderten Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung [2].

2.1.1. Planungskonzept

An dem für die Erweiterung vorgesehenen Deponieabschnitt III/4, der sich nördlich an die bestehenden Deponieabschnitte III/1 und III/3 anlehnt (Verfüllabschnitte H bis L), konnte im Zuge der Planung nun ein zusätzliches Deponievolumen in Höhe von etwa 2,655 Millionen m³ nachgewiesen werden.

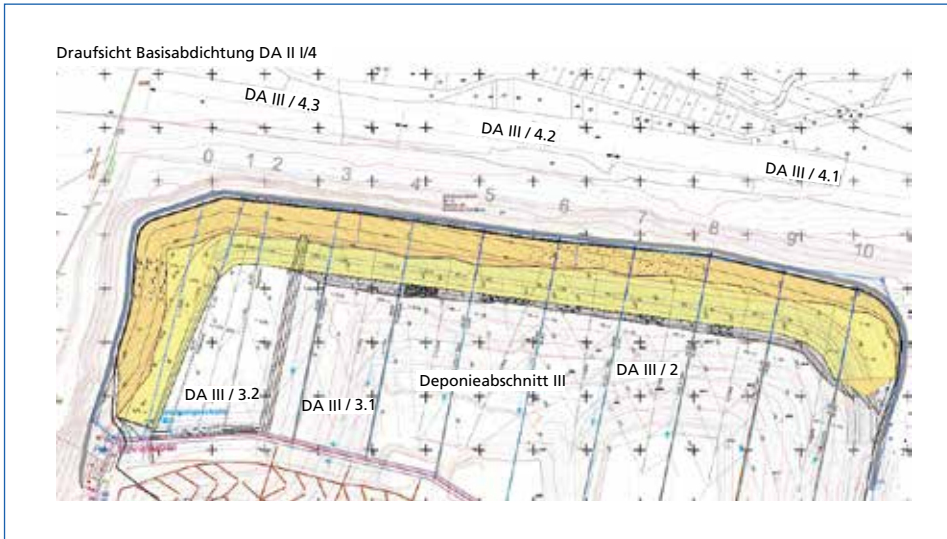


Bild 5: Erweiterung der Deponie III um den Deponieabschnitt III/4 – Auszug aus Lageplan Basisabdichtung

Weiterhin konnte bei der Prüfung der genehmigten Abfallablagerungsgeometrie der bestehenden Deponie III (Verfüllabschnitte A-F) ein Planungsfehler aus dem Jahre 1991 in Bezug auf die zulässige Bauhöhenbegrenzung des benachbarten Flugplatzes Wiesbaden-Erbenheim aufgedeckt werden. Hierbei wurde festgestellt, dass innerhalb der gesetzlich zulässigen Bauschutzhöhen (Luftverkehrsgesetz) durch Optimierung der Kubatur des östlichen Bereiches des Deponieabschnittes III/1+2 zusätzliche Ablagerungskapazitäten in Höhe von etwa 242.000 m³ bereitgestellt werden können (neuer Verfüllabschnitt G mit angrenzenden Profilierungsbereichen), ohne dass hierzu bauliche Maßnahmen erforderlich sind. (Bild 6)

Der gesamte Volumenzuwachs der Deponie III summiert sich somit zu insgesamt etwa 2,9 Millionen m³. Ausgehend von der Ablagerungsmenge der vergangenen Jahre wird für die Ostprofilierung eine Ablagerungsmenge von etwa 300.000 t/a bis 400.000 t/a erwartet. Dies bedeutet, dass die Laufzeit des Verfüllabschnittes G lediglich etwa 1,5 Jahre beträgt (Ansatz Schüttgewicht für die Ablagerungsmenge: 1,9 t/m³). Mit der Ablagerung im Verfüllabschnitt G soll bereits im Jahr 2018 begonnen werden.

Für die Erweiterung des DA III innerhalb der genehmigten Ablagerungsfläche (mit dem Verfüllabschnitt G) und der Norderweiterung (neuer DA III/4) innerhalb der derzeitigen Planfeststellungsgrenze werden jeweils separate Planfeststellungsverfahren durchgeführt.



Bild 6: Erweiterung der Deponie III um den Verfüllabschnitt G – Auszug aus Lageplan OK Abfall

2.1.2. Wirtschaftlichkeit und Finanzierung

Eine Kostenschätzung, gegliedert nach Investitions- und Betriebskosten, wurde u.a. in der Vorlage zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.02.2013 wie folgt aufgeführt [2]:

Investitionskosten

Die Investitionskosten für den Deponieabschnitt III betragen etwa 11,75 EUR/m³ Deponievolumen (ohne Zinsen). Eine erste Kostenschätzung für die Erweiterung des Deponieabschnittes III um den Unterabschnitt III/4 beläuft sich aufgrund der spezifischen Vorteile auf etwa 7 bis 9 EUR/m³.

Aufgrund der zu erwartenden Forderungen der Genehmigungsbehörde wurde, als Grundlage für die Kostenschätzung und *auf der sicheren Seite* liegend der gleiche Wert wie bisher bei der Deponie III, also 11,75 EUR/m³ angesetzt. Das führt bei etwa 2 Millionen m³ Deponievolumen im Laufe der Jahre schrittweise zu geschätzten Brutto-Investitionskosten in Höhe von etwa 23,5 Millionen EUR (brutto), inkl. Planungskosten und Rekultivierung.

Betriebskosten

Ausgehend von den Betriebserfahrungen bei der Deponie III (seit dem 01.06.2005 ausschließliche Ablagerung von Inertabfällen) können die Betriebskosten des Deponieabschnittes III/4 wie folgt geschätzt werden (Tabelle 6).

Art der Kosten	Kosten EUR/a	Spezifische Kosten EUR/t
Investitionskosten inkl. Zinsen	900.000	9,00 +/- 1,00
Betriebskosten	900.000	9,00
Nachsorgerückstellungen	200.000	2,00
Gesamtkosten	2.000.000	20,00 +/- 1,00

Tabelle 6:

Übersicht der geschätzten Gesamtkosten für den Deponieabschnitt III/4

Die geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 20,00 +/- 1,00 EUR/t können als wettbewerbsfähig angesehen werden und lassen erwarten, dass die Nachfrage nach Ablagevolumen so hinreichend ist, dass die Planungsgröße von 100.000 Tonnen jährlich leicht erreicht werden kann. Damit ist der wirtschaftliche Betrieb der Deponie für den Planungszeitraum bis zum Jahr 2050 gesichert.

Planungskosten bis zur Planfeststellung

Durch die parallele Bearbeitung von zwei Planfeststellungsverfahren und das insgesamt erheblich größere zusätzliche Deponievolumen (als ursprünglich geschätzt) ergeben sich insgesamt größere Aufwendungen aller am Planungsprozess beteiligten Personen (Planer, Fachgutachter usw.) sowie höhere Genehmigungsgebühren. Die Planungskosten bis zur Erteilung der beiden Planfeststellungsbeschlüsse werden somit mit etwa 5 % der Investitionssumme, also auf etwa 1,20 Millionen EUR (brutto) geschätzt.

Durch den nunmehr geplanten Volumenzuwachs der Deponie III zu insgesamt etwa 2,9 Millionen m³ werden sich die spezifischen Kosten gegenüber der o.g. Annahme am Ende weiter verringern.

2.1.3. Stand der Planungen

Die Antragsunterlagen für den Verfüllabschnitt G mit weiteren Anpassungen innerhalb der genehmigten Ablagerungsfläche des DA III befinden sich derzeit in der Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde für das anstehende Planfeststellungsverfahren (Einreichung Lesexemplar Ende Juli 2016). Hier wird die Erlangung des Planfeststellungsbeschlusses spätestens im 1. Quartal 2018 erwartet, so dass im Anschluss daran mit der Verfüllung begonnen werden kann.

Der Planfeststellungsantrag für die sogenannte Norderweiterung (neuer DA III/4) soll noch im Jahr 2017 gestellt werden. Die Inbetriebnahme (Beginn der Ablagerung) des ersten Ausbauabschnittes III/4.1 ist im 4. Quartal 2020 geplant.

2.2. Neubau des Deponieabschnittes IV (DK I-Deponie)

Das bundeseinheitliche Regelwerk der Deponieverordnung (DepV) regelt die Anforderungen an den Aufbau und Bau, den Betrieb und die Annahmekriterien für Deponien, so auch für die geplante Deponie IV der Deponieklasse I in Nachbarschaft der bestehenden Deponie Dyckerhoffbruch [15].

Die Standortfläche liegt überwiegend außerhalb des derzeit abgegrenzten Planfeststellungsraumes der Deponie Dyckerhoffbruch, ist jedoch planungsrechtlich sowohl im Regionalen Raumordnungsplan Südhessen als *Abfallentsorgungsanlage-Planung*, als auch im Flächennutzungsplan der Stadt Wiesbaden als Vorhaltefläche für den Bau des DA IV beschrieben.

2.2.1. Planungskonzept

Der nachfolgende Übersichtslageplan zeigt die Deponie Dyckerhoffbruch im Bestand (DA I – DA III) mit dem Planungsvorhaben des neuen Deponieabschnittes IV (DA IV).

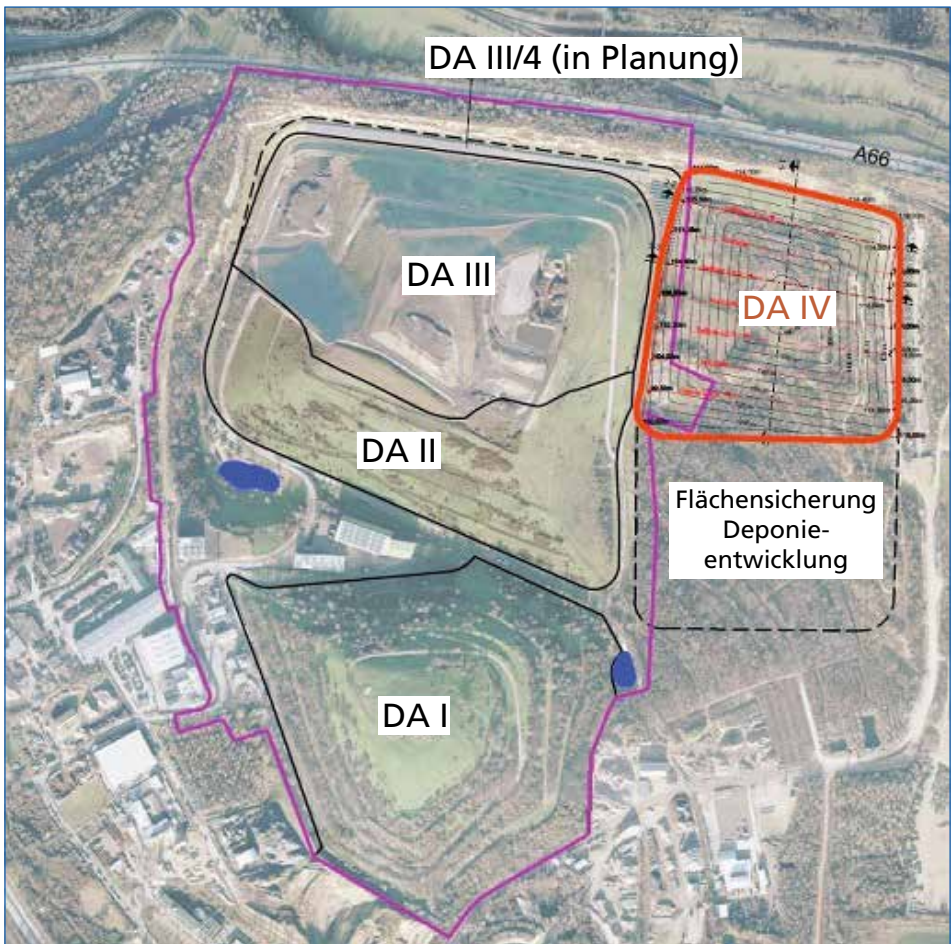


Bild 7: Übersichtslageplan der Deponie Dyckerhoffbruch im Bestand (derzeitiger planfestgestellter Bereich Deponieabschnitt I bis Deponieabschnitt III) und dem Planungsvorhaben des Deponieabschnitt IV

Die Grundfläche des DA IV (etwa 17 ha) wurde unter Berücksichtigung folgender Aspekte abgegrenzt [15]:

- in Richtung Norden: Begrenzung auf städtische Grundstücke, keine Inanspruchnahme *externer* Grundstücke, Umfahrung der zukünftigen Deponie/Schutzabstand zu Autobahn, Bahnanlagen und Bruchwand (analog der vorhandenen Deponie, DA III),
- in Richtung Osten: Erhalt der Vorflut für die Entwässerung des Steinbruchs,
- im Westen: Erhalt der vorhandenen/geplanten Zuwegung zum DA III/Norderweiterung (DA III/4); Nutzung der vorhandenen/zu erweiternden Nordanfahrt für die Zufahrt zur DK I. Weiterhin: Erhalt der vorhandenen Entwässerungssysteme der vorhandenen Deponie,
- nach Süden: Begrenzung in etwa gemäß FNP-Abgrenzung, weiter südlich: Biotopschutzfläche,
- Auf- und Abtrag der vorhandenen Bodenmassen/Nutzung der vorhandenen Bodenmassen z.B. für Rekultivierung der Oberflächenabdichtung oder Profilierung der Aufstandsfläche.

Ausgehend von der Grundfläche der Deponie (etwa 17 ha) wird die Kubatur von der Böschungsneigung der Außenböschungen von 1:3 und der Begrenzung der Verfüllhöhe durch die Restriktionen der Flughöhenbegrenzung für den Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim (hier: 163,52 müNN) bestimmt [15].

Unter diesen Randbedingungen ergibt sich eine max. Verfüllhöhe von etwa 50 m über dem Planum der Basisabdichtung, bei einem Verfüllvolumen von etwa 3 Millionen m³. Das Planum ist im Massenausgleich ausgehend von der derzeitigen Geländemodellierung herzustellen. Bei einer max. Verfüllhöhe von 163,50 müNN ist der DA IV um etwa 12 m niedriger als die genehmigte Endhöhe des DA III mit 176,00 müNN [15].

Der DA IV wird abschnittsweise errichtet, beginnend von Norden mit Entwicklung nach Süden. Durch diese Entwicklungsrichtung kann, beim abschnittweisen Ausbau, das noch nicht in Anspruch genommene Gelände frei entwässern. Die Betriebsweise des Ablagerungsbetriebs (Geräteinsatz, Einbaubetrieb usw.) soll dem derzeit praktizierten Ablagerungsbetrieb des DA III entsprechen [15].

Zur Ablagerung sind grundsätzlich die gleichen Abfallarten wie auf der vorhandenen Deponie vorgesehen, allerdings mit einem entsprechend niedrigeren Belastungsgrad gemäß den Zuordnungswerten. Entscheidend für die Abfallablagerung sind gemäß der DepV die Eluatkriterien, d.h. Kriterien, die den Austrag von Schadstoffen über den Wasserpfad begrenzen. Ergänzend zu den Eluatkriterien erfolgt auf der Deponie Dyckerhoffbruch auch eine Zuordnung zu den Deponieklassen nach Schadstoffgehalten im Feststoff [15].

2.2.2. Wirtschaftlichkeit und Finanzierung

Vorhabenträger für den Neubau eines Deponieabschnittes IV ist die LH Wiesbaden, die bereits einen Grundsatzbeschluss zum Bau einer Deponie der Klasse I getroffen hat (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.11.2015). In der Beschlussvorlage

war eine Kostenschätzung enthalten, die einen wirtschaftlichen Deponiebetrieb ausweist. Die Finanzierung des Vorhabens kann insoweit als gesichert angesehen werden [15]. Die Kostenschätzung gliedert sich hierbei auf in Investitions- und Betriebskosten.

Investitionskosten

Die spezifischen Investitionskosten je Kubikmeter einer Deponie hängen im Wesentlichen von folgenden Punkten ab:

- der zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche und
- vom realisierbaren Verfüllvolumen.

Für eine erste Ausbaustufe einer DK I-Deponie, östlich angrenzend an das bestehende Deponiegelände, liegt auf einer Fläche von etwa 17 ha grundsätzliches Planungsrecht vor. In diesem Bereich ist die Bauhöhe wegen des benachbarten Militärflughafens Erbenheim auf maximal 40 bis 50 m begrenzt. Durch die maximal zulässige Flankensteilheit der Deponieaußenböschungen von 1:3 ist auf diesem Grundstücksbereich ein maximales Verfüllvolumen von etwa 3 Millionen m³ bzw. etwa 5,1 Millionen Tonnen realisierbar. Aus diesem Volumenansatz errechnen sich geschätzte Baukosten in Höhe von etwa 25 Millionen EUR, bzw. spezifische Baukosten von etwa 8,35 EUR/m³ (brutto), zuzüglich Zinsen [3].

Durch eine potentielle südliche Erweiterung der Grundstücksfläche auf 30 ha kann das Verfüllvolumen der Deponie bis auf etwa 7,5 Millionen m³, entsprechend etwa 12,8 Millionen Tonnen, erweitert werden. Hieraus errechnen sich geschätzte Baukosten in Höhe von etwa 41 Millionen EUR, bzw. spezifische Baukosten von etwa 5,45 EUR/m³, zuzüglich Zinsen [3].

Betriebskosten

Ausgehend von den Betriebserfahrungen bei dem Deponieanschnitt III können die spezifischen Betriebskosten der neuen DK I-Deponie wie folgt geschätzt werden (Tabelle 7).

Die Kosten für den DA IV inklusive der potentiellen Erweiterung (30 ha) können wie folgt abgeschätzt werden (Tabelle 8).

Tabelle 7: Kostenschätzung für den Deponieabschnitt IV (DK I), 17 ha

Art der Kosten	Spezifische Kosten EUR/t
Investitionskosten inkl. Zinsen	7,55
Betriebskosten	9,10
Nachsorgerückstellungen	4,45
Gesamtkosten	21,10

Tabelle 8: Kostenschätzung für den Deponieabschnitt IV (DK I), 30 ha (inklusive potentieller Erweiterung)

Art der Kosten	Spezifische Kosten EUR/t
Investitionskosten inkl. Zinsen	8,20
Betriebskosten	7,75
Nachsorgerückstellungen	3,70
Gesamtkosten	19,60

Die geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 19,60 EUR/t in der Ausbaustufe auf 30 ha Grundfläche liegen unter den derzeit üblichen Marktpreisen. Damit ist sichergestellt,

dass die Nachfrage nach Ablagerungsvolumen so ausreichend ist, dass die Planungsgröße von 400.000 t/a erreicht wird. Somit ist der wirtschaftliche Betrieb der Deponie für den Planungszeitraum bis zum Jahr 2035 gesichert [3].

Die Planungskosten bis zur Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses werden vorläufig mit etwa 4 % der Investitionssumme für die Grundvariante (17 ha), also auf etwa eine Millionen EUR (brutto) geschätzt.

Mit dem zukünftigen Angebot einer DK I- und DK II-Deponie kann ein wirtschaftlicher optimierter Deponiebetrieb erfolgen. Die Steuerung der Abfallströme nach dem Schadstoffbelastungsgrad schont zum einen die Ressourcen der bestehenden DK II-Deponie und ermöglicht durch die Mitnutzung bereits bestehender Infrastruktureinrichtungen Synergieeffekte, die sich günstig auf die Deponiekosten und Entsorgungsentgelte auswirken [15].

2.2.3. Stand der Planungen

Da es sich bei der Maßnahme um eine wesentliche Änderung der vorhandenen Deponie im Sinne des § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, ist ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-Gesetz durchzuführen.

Zur Vorbereitung der oben beschriebenen Ziele ist es zunächst erforderlich, die Zustimmung der Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Planbegründung/Planreifeprüfung zu erlangen und ein Scoping-Verfahren nach § 5 UVPG zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens durchzuführen. Die abgestimmten Unterlagen des Scoping-Verfahrens sollen im 1. Quartal 2017 der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

Die im Rahmen des Planfeststellungsantrages erforderliche Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) soll noch im Jahr 2017 erfolgen. Hierbei werden u.a. Naturschutzrechtliche Gutachten (Bestandserfassung Flora und Fauna, spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen, Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LPB), Landschaftsbildbewertung usw.) und Umweltgutachten (Klimagutachten, Staub- und Schallgutachten) erstellt. In einem ersten Schritt hierzu wurde im Februar 2017 ein Interessenbekundungsverfahren für die Bestandserfassung Flora/Fauna veröffentlicht.

Parallel dazu wird noch in 2017 im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ein Planungsbüro ermittelt, welches die fachliche Deponieplanung übernimmt.

Die Inbetriebnahme (Beginn der Ablagerung) des neuen DA IV ist im 4. Quartal 2020 geplant.

3. Literatur

- [1] BUMB – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Mantelverordnung Ersatzbaustoffe/Bodenschutz. Online: <http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/bodenschutz-und-altlasten/wasser-bodenschutz-und-altlasten-download/artikel/mantelverordnung-ersatzbaustoffebodenschutz/> [Zugriff am 24.02.2017]
- [2] Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW): Stadtverordnetenbeschluss inklusive Sitzungsvorlage (Nr. 12-V-70-0008). Wiesbaden: 07.02.2013

- [3] Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW): Stadtverordnetenbeschluss inklusive Sitzungsvorlage (Nr. 15-V-70-0006). Wiesbaden: 19.11.2015
- [4] EUWID – Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH: Ablagerungsmenge steigt 2014 auf 10-Jahres-Hoch. In: EUWID – Recycling und Entsorgung (Nr. 36/2016), 06.09.2016
- [5] EUWID – Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH: BUMB rechnet mit Stoffstromverschiebungen von bis zu 13 Mio. t/a als Folge der MantelV. Euwid – Recycling und Entsorgung (Nr. 03/2017), 17.01.2017
- [6] EUWID – Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH: MantelV: Bau- und Abbruchverbände warnen vor Entsorgungsnotstand und Kostenexplosion. EUWID – Recycling und Entsorgung (Nr. 06/2017), 07.02.2017
- [7] Freund, E.; Göttlicher-Schmidle, U.: Fortschreibung Abfallwirtschaftsplan Hessen – Bedarfsanalyse DKI- bzw. DKII-Kapazitäten – hier: Ergebnisvermerk zum Workshop am 12. Juni 2014 im HMUKLV. Wiesbaden: 02.07.2014
- [8] Haeming, H.: Deponien in Deutschland: Situation und Bedarf. In: InweD – Interessengemeinschaft Deutsche Deponiebetreiber (Hrsg.): Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft GGSC. 25. und 26.06.2015
- [9] Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMULV): Abfallwirtschaftsplan Hessen. Wiesbaden: 24.04.2015
- [10] Hessisches Statistisches Landesamt: Statistische Berichte – Abfallentsorgung in Hessen 2014. Wiesbaden: April 2016
- [11] SHC Sabrowski-Hertrich-Consult GmbH: Fortschreibung Abfallwirtschaftskonzept Landeshauptstadt Wiesbaden 2015. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW). Erlenbach am Main: 03.10.2015
- [12] Statistisches Bundesamt: Abfallbilanz 2014. Wiesbaden: 18.08.2016
- [13] Statistisches Bundesamt: Abfallentsorgung 2014, Fachserie 19 Reihe 1. Wiesbaden: 18.08.2016
- [14] UBA – Umweltbundesamt: Deponierung und Lagerung. Online: <http://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/entsorgung/deponierung-lagerung> [Zugriff am 24.02.2017]
- [15] Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH: Scoping-Unterlagen (Entwurf). ELW – Entsorgungsbetriebe der LH Wiesbaden. Wiesbaden: Januar 2017
- [16] Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.: Positionspapier der hessischen Bauwirtschaft – Kostenexplosion am Bau durch teure Entsorgung – es ist fünf vor Zwölf! Frankfurt a. M.: Februar 2015

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

Karl J. Thomé-Kozmiensky, Stephanie Thiel, Elisabeth Thomé-Kozmiensky,
Bernd Friedrich, Thomas Pretz, Peter Quicker, Dieter Georg Senk, Hermann Wotruba (Hrsg.):

Mineralische Nebenprodukte und Abfälle 4

– Aschen, Schlacken, Stäube und Baurestmassen –

ISBN 978-3-944310-35-0 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M.Sc., Dr.-Ing. Stephanie Thiel
Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2017

Redaktion und Lektorat: Dr.-Ing. Stephanie Thiel, Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M.Sc.

Erfassung und Layout: Sandra Peters, Janin Burbott-Seidel, Claudia Naumann-Deppe,
Anne Kuhlo, Gabi Spiegel, Cordula Müller, Ginette Teske

Druck: Universal Medien GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.